

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 137 (1986)

Heft: 2

Buchbesprechung: Buchbesprechungen = Comptes rendus de livres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LEMHÖFER, D., ROZSNYAY, Z.:

**Leben und Werk von Franz Heske
(1892–1963)**

Göttinger Beiträge zur Land- und Forstwirtschaft in den Tropen und Subtropen, Heft 9, 4 Abbildungen, 132 Seiten, Göttingen, 1985

Biographien sind nicht nur als Lebensbeschreibung von bedeutenden Persönlichkeiten an sich wichtig. Indem ein einzelner Lebens- und Wirkungsweg verfolgt und rekonstruiert wird, entsteht das ganze Netz von Bedingtheiten, Verbindungen und Entwicklungen wieder, in dem der Beteiligte mit seinem Leben und Wirken den roten Faden durch die Geschichte führt und sie damit anschaulicher macht. Im Falle der Lebens- und Wirkungsgeschichte von Franz Heske ist es sowohl die politische und territoriale Geschichte Deutschlands während der letzten etwa 100 Jahre mit ihren internationalen Verflechtungen wie auch die Geschichte deutscher und internationaler forstlicher Wissenschaftsinstitutionen, die lebendig vor unsren Augen entstehen.

Franz Heske, 1892 in der Nähe des heutigen tschechischen Budweis (Böhmen) geboren, studierte Forstwissenschaft an der Wiener Hochschule für Bodenkultur, wo er auch doktorierte und sich auf dem Gebiete der Forsteinrichtung habilitierte. Dann verpflichtete er sich als «Liaison Officer» des «Imperial Forestry Institute» der Universität Oxford, war als forstlicher Sachverständiger im Hochgebirgsstaat des Fürsten von Tehri-Garhwal (Westhimalaja) tätig, wurde 1928 als Professor an die forstliche Fakultät in Tharandt der TH Dresden und 1934 vom US-Präsidenten Roosevelt im Rahmen des «New Deal» als Berater berufen. 1937 besuchte er im Auftrag der Deutschen Bank Wälder in verschiedenen Teilen Afrikas.

Sein bedeutendstes Werk, das Heske in die Reihe anderer international tätiger deutscher Forstleute wie etwa Dietrich Brandis, Wilhelm Schlich und anderer stellte, ist seine Beschäftigung mit den Problemen der Holzversorgung der Welt und der Forstwirtschaft in unterentwickelten Ländern und in Übersee. 1930 gründete er in Tharandt das Institut für ausländische und koloniale Forstwirtschaft, das nach dem Zweiten Weltkrieg nach Hamburg verlegt und schliesslich nach mehreren Umorganisationen und Umbenennungen zur «Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft» ausge-

baut wurde. Heske war bis 1956 Professor für Weltforstwirtschaft an der Universität Hamburg und Direktor des genannten Instituts in Hamburg-Reinbek.

Die vorliegende Biographie versucht auf sehr knappem Raum einer grossen Fülle von Daten und Werken gerecht zu werden. Das mag dazu geführt haben, dass die Übersicht manchmal etwas schwierig wird und viele Fragen offen bleiben. Es ist aber den Autoren und dem Göttinger Institut als Verdienst anzurechnen, dass sie mit diesem Material, dem eine Diplomarbeit im Studiengang Forstwirtschaft der Tropen und Subtropen zugrunde liegt, an die Öffentlichkeit getreten sind. Die mit einem Verzeichnis von Heskes Schrifttum ergänzte Schrift erlaubt eine rasche Orientierung über die Probleme, mit denen Heske zu tun hatte, und damit auch über viele Probleme der internationalen Forstwirtschaft von etwa fünf Jahrzehnten unseres Jahrhunderts.

A. Schuler

KÖLZ, A., MÜLLER-STAHEL, H.-U. (Hrsg.):

**Kommentar zum Umweltschutzgesetz
(1. Lieferung)**

Loseblattsammlung, 198 Seiten, Schulthess, Zürich, 1985, Fr. 55.– (inklusive Ordner)

Das Umweltschutzgesetz ist kaum in Kraft getreten (1. Januar 1985), und schon liegt ein umfangreicher Kommentar zu diesem Gesetz vor. Eine derart frühe Kommentierung legt die Frage nahe, ob die Autoren mit der nötigen Sorgfalt und Distanz an dieses schwierige Unterfangen herangetreten sind. Da es sich bei sämtlichen Autoren um Juristen handelt, welche sich seit Jahren intensiv mit dem Umweltschutzrecht beschäftigen, kann diese Frage eindeutig bejaht werden. Dank dieser fachlichen Kompetenz der Autoren dürfte der Kommentar einiges dazu beitragen, dass das Umweltschutzgesetz möglichst rasch wirksam wird, womit das Hauptziel des vorliegenden Werkes erfüllt wäre.

Der als Loseblattsammlung ausgestaltete Kommentar gliedert sich im wesentlichen in Verzeichnisse, Erlasse, Einleitung, Kommentar und Rechtsprechung. Bei den Verzeichnissen ist die umfassende Auflistung der Materialien, der amtlichen Texte sowie der reichhaltigen Literatur besonders hervorzuheben. Die erste Lieferung von bereits in Kraft stehenden Erlassen ist

notgedrungen noch sehr beschränkt (Umweltschutzgesetz sowie drei Verordnungen). In der Einleitung werden dem mit dem Umweltschutzrecht nicht besonders vertrauten Leser über fünfzig Fachausdrücke erläutert. Der eigentliche Kommentar zum Umweltschutzgesetz umfasst erst die Artikel 1 bis 8 des Gesetzes. Die Kommentierung der restlichen Artikel erfolgt in drei weiteren Lieferungen, die voraussichtlich bis im Sommer 1987 vorliegen sollten. Dasselbe gilt für den Teil Rechtsprechung, der erst in den kommenden Jahren dokumentiert werden kann. Für diesen letzten, für die Praxis besonders interessanten Teil ist zu wünschen, dass er über das Jahr 1987 hinaus weitergeführt wird.

Dass das Umweltschutzrecht eng mit forstlichen Problemen verknüpft sein kann, hat sich spätestens seit dem Auftreten der neuartigen Waldschäden mit aller Deutlichkeit gezeigt. Vor allem für die in der Verwaltung, Wissenschaft und Forschung tätigen Forstleute erleichtert der vorliegende Kommentar in erheblichem Masse den Zugang zum Umweltschutzrecht sowie den Überblick über die geltende und bevorstehende Umweltschutzgesetzgebung des Bundes.

W. Zimmermann

GEBHARD, J.:

Unsere Fledermäuse

Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum Basel, Nr. 10, 1985 (2. überarbeitete Fassung)

Auf 56 Seiten wird die noch wenig bekannte Säugetierordnung der Chiropteren in ihrer Stellung im Tierreich, den Besonderheiten des Körperbaues und der Fortbewegung, ihr Orientierungssinn mit Echoortung wie auch ihre Lebensweise gerafft vorgestellt und mit guten Illustrationen versehen.

28 in der Schweiz nachgewiesene Arten werden beschrieben und grösstenteils in farbigen oder schwarzweissen Abbildungen vorgestellt. Aussagen über ihre Gefährdung, neu eingearbeitet auch die Möglichkeiten ihrer Beobachtung sowie Anregungen zum Schutz durch Sicherung ihrer Lebensräume und benötigten Quartiere runden das Werk ab. Trotz ihres gesetzlichen Schutzes in der Schweiz gelten die meisten Fledermausarten als stark gefährdet. Ausgeräumte Zivilisationslandschaften entziehen ihnen das Nahrungsangebot. Da verschiedene Arten Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere benutzen, ist der Hinweis für die

Förster wichtig, dass immer auch einige hohle Bäume stehen gelassen werden sollen.

In der breiten Öffentlichkeit waren die Fledermäuse lange mit einem schlechten Ruf belastet. Eine in den letzten Jahren intensivierte Öffentlichkeitsarbeit hat für diese Tiergruppe vermehrt Verständnis geweckt. Hierzu haben unter anderem die von Bund und Naturschutzorganisationen unterstützten Koordinationsstellen für Fledermausschutz (Zürich und Genf) neben dem Museum in Basel Wesentliches geleistet. Auf diese wichtigen Institutionen für Schutz und Forschung wird im sonst reich dokumentierten und ausgezeichnet präsentierten Heft als Auskunftsstellen nicht verwiesen. Ebenso fehlt ein für den Vertrieb nützlicher Hinweis auf die weiteren ausgezeichneten Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum Basel (zum Beispiel Hefte über Säugetiere, Amphibien oder Reptilien der Schweiz). Sie alle können unter anderem auch beim Schweizerischen Bund für Naturschutz, Basel, beschafft werden.

M. F. Broggi

GOTTESMANN, J.:

Rechtliche Probleme der Erschliessung, Gewinnung und Nutzung der Erdwärme

(Diss.), 155 Seiten, 1985. Bezugssquelle: J. Gottesmann, Stollern, 8840 Einsiedeln

Die Dissertation von Gottesmann verdient aus zwei Gründen eine Erwähnung in der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen: Erstens handelt es sich beim Autor um einen jener Forstingenieure, die die Mühen eines Zweitstudiums auf sich genommen und dieses mit einer Dissertation abgeschlossen haben. Zum zweiten behandelt Gottesmann in seiner Doktorarbeit über die Erdwärme zahlreiche rechtliche Probleme, welche sich in gleicher oder ähnlicher Form auch bei der Nutzung des Waldes stellen. Zu erwähnen ist hier einmal die Verbindung der technisch-naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise mit der juristischen Sicht der Dinge. Sodann wird eine Anzahl allgemeiner Rechtsfragen untersucht, die auch bei den meisten forstrechtlichen Abklärungen zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Trennung von öffentlichem und privatem Recht, Kompetenzverteilung, Einordnung der Materie ins Recht usw.). Dasselbe gilt auch für die Interpretation einiger forstrelevanter Verfassungsartikel (zum Beispiel Raumplanungs-, Wasserwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz-, Landesversorgungsartikel usw.).

W. Zimmermann